

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn Telefon 032 627 20 79 pd@sk.so.ch parlament.so.ch

Eventualantrag Fraktion SVP vom 29. August 2024

Geschäft RG 138/2024: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeinde-

steuern 2024 und 2025

§ 41 Abs. 2 Steuergesetz soll in der ursprünglichen Fassung gemäss B&E beibehalten werden:

Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Krankenund Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,

- a) bis zu 5'500 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) bis zu 2'750 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;
- c) zusätzlich bis zu 725 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

Begründung:

Eventualantrag im Falle der Abweisung des Antrags SVP vom 29.08.2024 auf einen unlimitierten Abzug. Mit dem Änderungsantrag der Finanzkommission zum B&E wird selbst eine moderate Erhöhung des Abzugs verschoben auf irgendwann in der Zukunft. Die Bevölkerung braucht aber jetzt Entlastung und nicht irgendwann vielleicht einmal in der Zukunft.